

Brandenburger Kommission
nach § 93 BSHG (BK 93)
-Land Brandenburg -

Teupitz , den 29.06.2000

**Beschluss Nr. 1 / 2000
vom 29.06. 2000**

**Vergütungsfortschreibung
für den Zeitraum vom 01. 07. 2000 bis zum 31.12.2002**

Engels
Vorsitzender der BK 93

Beschlusstext zum **Beschluss Nr. 1/2000** der BK 93 vom **29.06.00**

- Vergütungsfortschreibung für den Zeitraum vom 01.07.00 bis 31.12.02
--

Die BK 93 **beschließt für die Einrichtungen der Behindertenhilfe und für die Einrichtungen nach § 72 BSHG für den Zeitraum vom 01.07.2000 - 31.12.2002** eine dreistufige prospektive Fortschreibung der Grund- und Maßnahmepauschalen im Rahmen der Übergangsregelung nach Abschnitt VII des Brandenburger Rahmenvertrages wie folgt:

Personalkosten

Die Personalkostenpositionen werden jeweils wie folgt fortgeschrieben:

1. Stufe

I.Fortschreibungab 7/2000 bis 12/00	1,94 %
-------------------------------------	---------------

2. Stufe

II.Fortschreibungab 1/2001 bis 12/01	2,51 %
--------------------------------------	---------------

3. Stufe

III.Fortschreibungab 1/2002 bis 12/02	3,44 %
---------------------------------------	---------------

Sachkosten

Die Sachkostenpositionen werden jeweils wie folgt fortgeschrieben:

1. Stufe

IV.Fortschreibungab 7/2000 bis 12/00	0,75 %
--------------------------------------	---------------

2. Stufe

V.Fortschreibungab 1/2001 bis 12/01	1,00 %
-------------------------------------	---------------

3. Stufe

VI.Fortschreibungab 1/2002 bis 12/02	1,00 %
--------------------------------------	---------------

Zum Ende der 2. Stufe der Fortschreibung wird den Vereinbarungspartnern die Möglichkeit zur

Einzelkostensatzverhandlung eingeräumt.

Die Umstellung nach Hilfebedarfsgruppen bleibt hiervon unberührt, sie kann jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. eines Jahres für alle Einrichtungen vorgenommen werden.

Für die Werkstätten für Behinderte gilt dies analog. Zusätzlich wird vereinbart, dass mit Inkraft-Treten der RV gemäß § 41 Abs. 4 BSHG oder nach Verabschiedung landeseinheitlicher Grundsätze Neuverhandlungen möglich sind.

Die Leistungserbringer erklären, dass die Vergütungen des Personals entsprechend der hier verabredeten Vereinbarungsgrundsätze vorgenommen werden.